

= Rundschreiben Nr. 3/2012

3. April 2012

= Steuerfälligkeiten

+ 10. April +

• Detailhändler, Gastwirte und Handwerker mit Einzelhandelsumsätzen ab Euro 1.000 ggü. Touristen aus Drittländern im Zeitraum 2.03.2012 - 10.04.2012 - Übermittlung der entsprechenden Meldung an das Finanzamt.

+ 16. April +

• Monatliche Mehrwertsteuerabrechnung des Vormonats. Die Zahlung erfolgt mittels einheitlichem Vordruck F24.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchten wir Sie aus aktuellem Anlass über einige Neuerungen im Steuerbereich informieren. Sollten Sie im Bereich Einzelhandel tätig sein oder einen Beherbergungsbetrieb führen, bitten wir Sie im Speziellen den ersten Punkt aufmerksam durchzulesen, nachdem wir hier innerhalb kommenden Freitag Ihre Mitteilung erwarten.

1. Absichtserklärung für Überschreitung der Bargeldschwelle bis 10.04.2012 _____ 2
2. Mediation nun auch bei Steuerstreitverfahren _____ 2
3. Änderungen an der neuen Gemeinde-Immobiliensteuer IMU _____ 2

1. Absichtserklärung für Überschreitung der Bargeldschwelle bis 10.04.2012

Wie wir Ihnen in unserem letzten Rundschreiben bereits mitgeteilt haben, hat der Gesetzgeber eine Ausnahmeregelung für die Verwendung von Bargeld ab Euro 1.000 eingeführt. Die Ausnahme besteht darin, dass **Einzelhandelsumsätze** sowie Umsätze von **Hotels, Gastwirten, Handwerkern und Reiseveranstaltern** gegenüber Touristen aus **Dritt-ländern** (nicht also gegenüber Staatsbürger eines EU-Staates oder eines EWR-Staates) von der Bargeldschwelle von Euro 1.000 befreit sind, sofern bestimmte Voraussetzungen und Vorschriften eingehalten werden.

Eine davon ist die Einreichung einer elektronische Absichtserklärung, mit welcher erklärt wird, die Befreiung in Anspruch nehmen zu wollen.

Das entsprechende Formular wurde nun veröffentlicht und **ist in jedem Fall vorab**, d. h. vor der Entgegennahme von Bargeld über diesen Betrag an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Diejenigen die seit 2. März die Befreiung bereits angewandt haben, müssen hingegen spätestens innerhalb 10. April die entsprechende Absichtserklärung nachreichen.

Wir bitten Sie daher uns innerhalb **Freitag, den 6. April 2012** schriftlich an info@lanthaler-berger.it oder per Fax: +39 0473 200856 mitzuteilen, ob eine **nachträgliche Anmeldung** vorgenommen werden muss.

Sollten Sie hingegen beabsichtigen in Zukunft die Befreiung in Anspruch nehmen zu wollen, empfehlen wir Ihnen **bereits jetzt die Meldung vorzunehmen**.

2. Mediation nun auch bei Streitverfahren

Ab 2. April 2012 ist die **Mediation auch bei Streitverfahren in Kraft getreten**. Ab sofort muss daher vor Anrufung der Steuergerichtsbarkeit vorab ein Mediationsversuch unternommen werden. Vorerst gilt diese Regelung nur bis zu einem Steuerbetrag von Euro 20.000. Liegt der beanstandete Steuerbetrag darüber, kann weiterhin direkt die Steuerkommission angerufen werden.

3. Änderungen an der neuen Gemeinde-Immobiliensteuer IMU

Im Senat wurden eine Reihe von Änderungsvorschlägen zu der unter der Regierung Montis verabschiedeten Gemeinde-Immobiliensteuer, kurz "IMU", eingebracht und diskutiert.

Nachfolgend eine kurze Übersicht zu den Vorschlägen:

- Reduzierung der IMU-Bemessungsgrundlage auf 50 % für **unzugängliche oder nicht bewohnbare Gebäude** sowie für Gebäude die unter Denkmalschutz stehen (die Begünstigungen der Einkommenssteuer für Mieterträge aus denkmalgeschützten Gebäuden sollen hingegen abgeschafft werden).
- IMU-Befreiung für **landwirtschaftliche Betriebs- und Wirtschaftsgebäude** in Gemeinden über 1.000 Metern über dem Meeresspiegel. Für landwirtschaftliche Betriebs- und Wirtschaftsgebäude, die in Gemeinden liegen, welche unter ge-

nannter Höhe sind, wird der ordentliche Satz von 2 Promille bestätigt, der von den Gemeinden auf 1 Promille reduziert werden kann. Die Akontozahlung im Juni wird für diese Gebäude von 50 % auf 30 % reduziert, der Restbetrag (70 %) ist dann im Dezember geschuldet.

- IMU-Reduzierung für **landwirtschaftliche Grundstücke** die im Besitz von Landwirten sind, die eine entsprechende Qualifikation besitzen bzw. von gleichgestellten landwirtschaftlichen Gesellschaften: Besteuerung nur bei einer IMU-Grundlage über Euro 6.000 mit einem zusätzlichen Abzug von 70 % bis 25 % bis zu einer IMU-Grundlage von 32.000 - gleichzeitige Anhebung des Kataster-Multiplikators für die Berechnung der IMU - Steuergrundlage für landwirtschaftliche Grundstücke von 130 auf 135. Landwirtschaftliche Grundstücke in Berggebieten, und damit in ganz Südtirol, sind hingegen vollständig von der IMU befreit.
- IMU-Befreiung für **nicht institutionelle Gebäude** die sich im Besitz und auf dem Gebiet der Gemeinde befinden (z. B. Kongresszentrum, o. ä.).
- **IMU-Nachberechnung durch die Gemeinden:** Sollten Gemeinden, das aus der IMU einzuhebenden Steueraufkommen falsch einschätzen, können diese nachträglich innerhalb 30. September 2012 die IMU-Regelung abändern und damit bei der Saldozahlung im Dezember den Differenzbetrag einheben.

Für jegliche Auskunft in diesem Zusammenhang können Sie uns jederzeit kontaktieren.

Ihr Beraterteam